

6. Tagung der 12. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
Dresden 2019

Drucksache Nr.: 4a/2019

BESCHLUSS ÜBER DAS KIRCHENGESETZ

**der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

zur

**Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

vom 9. November 2019

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 7. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2, 1. Halbsatz, wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 8 und 9 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

b) Die Absätze 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen

1. 38 Mitglieder gemäß Absatz 3 von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden
und
2. 12 Mitglieder gemäß Absatz 4 vom Leitenden Bischof oder von der Leitenden Bischöfin berufen werden.

Der Anteil der ordinierten Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl oder Berufung beträgt unter den nach Satz 1 Nr. 1 zu Wählenden 15 Mitglieder, unter den nach Satz 1 Nr. 2 zu Berufenden drei Mitglieder.

(3) Es wählen

- | | |
|--|----------------|
| 1. die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
davon vier ordinierte; | 10 Mitglieder, |
| 2. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
davon drei ordinierte; | 9 Mitglieder, |
| 3. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
davon drei ordinierte; | 9 Mitglieder, |
| 4. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
davon zwei ordinierte; | 4 Mitglieder, |
| 5. die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
davon ein ordiniertes; | 2 Mitglieder, |
| 6. die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
davon ein ordiniertes; | 2 Mitglieder, |
| 7. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
davon ein ordiniertes. | 2 Mitglieder, |

(4) Die Kirchenleitung unterbreitet im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Berufung von Mitgliedern in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vorschläge. Die Vorgeschlagenen sollen Mitglied einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein. Aus den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufenen beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin die Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in die Generalsynode.

(5) Unter den gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 4 gewählten Mitgliedern muss jeweils mindestens eines, unter den gemäß Absatz 4 Satz 3 berufenen Mitgliedern müssen mindestens vier sein, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit beginnt, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtszeit an. Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Wegfall einer Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Generalsynode oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ein neues Mitglied; dabei sind die Bestimmungen des Absatzes 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Für jedes Mitglied der Generalsynode sind gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen beziehungsweise zu berufen, die in der dabei festzulegenden Reihenfolge bei vorübergehender Verhinderung des Mitglieds für die Dauer einer Tagung oder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur Nachbesetzung in die Generalsynode eintreten.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 8 und 9.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Gliedkirchen“ die Wörter „die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren acht Mitglieder zu berufen“ ersetzt durch die Wörter „die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wählen; sodann sind die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu berufen“.

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.

Artikel 2
Zustimmung zur zweiten Änderung des Vertrags
zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Dem am 7. November 2019 vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unterzeichneten Zweiten Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2006, S. 144) in der Fassung der Änderung vom 9. November 2017 (ABl. EKD S. 352) wird zugestimmt.

Artikel 3
Bekanntmachungserlaubnis

Der Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD kann den Wortlaut der Verfassung sowie des Vertrags zur Änderung des Vertrags zwischen EKD und VELKD vom 7. November 2019 in den vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassungen im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bekannt machen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 9. November 2019

Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands

(Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried Hartmann)